

Konsolidierte Fassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Freiberg a.N. "Stadtentwässerung Freiberg a.N."

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d. Fassung vom 24.Juli 2000 (GBl. S. 578, ber.S.720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 8. Januar 1992 (GBl.S.21) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Freiberg am 18.12.2018, zuletzt geändert mit Satzung zur Änderung am 05.07.2022, folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Freiberg a.N. wird unter der Bezeichnung „Stadtentwässerung Freiberg a.N.“ als Eigenbetrieb geführt. Der Eigenbetrieb entsorgt im Stadtgebiet das Abwasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Entsorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder für Grundstücke außerhalb des Stadtgebietes das Abwasser entsorgen. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung (§ 39 Abs. 2) und das Eigenbetriebsgesetz (§ 9 Abs. 1) vorbehalten sind. Außerdem ist er zuständig für die in § 8 Abs. 2 Nr. 4 - 6 des Eigenbetriebsgesetzes geregelten Angelegenheiten. Darüber hinaus entscheidet der Gemeinderat über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich der Betriebsleitung oder eines beschließenden Ausschusses fallen.

§ 3 Beschließender Ausschuss

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete **Technische Ausschuss** ist zugleich **Betriebsausschuss** für die folgenden Angelegenheiten der Eigenbetriebe:

- 1) die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführungen (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 25.000,- € aber nicht mehr als 200.000,- €, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt;
 - 2) den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall mehr als 40.000,- €, aber nicht mehr als 150.000,- € beträgt;
 - 3) die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstands 40.000,- € übersteigt; 150.000,- € jedoch nicht übersteigt.
- (2) Der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete **Verwaltungsausschuss** ist zugleich **Betriebsausschuss** für die folgenden weiteren Angelegenheiten der Eigenbetriebe:
1. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 40.000,- € übersteigt, 150.000,- € jedoch nicht übersteigt.
 2. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 15.000,- € übersteigt, 150.000,- € jedoch nicht übersteigt;
 3. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 5.000,- € aber nicht mehr als 25.000,- € im Einzelfall;
 4. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Wasserbezugsverträgen;
 5. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs.1 Satz 3;
 6. die Bestellung anderer als der in Abs. 2 Nr. 3 genannten Sicherheiten und Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 40.000,- € übersteigt;
 7. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung 40.000,- € übersteigt oder die Verpflichtung auch künftige Wirtschaftsjahre berührt.;
 8. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 40.000,- € übersteigt;

9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 25.000,- €;
 10. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschl. des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 2.500,- € beträgt;
 11. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 12 TVöD, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung handelt;
 12. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Angestellten und Arbeitern;
 13. die Festsetzung der Vergütung oder des Lohns bei nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten oder Arbeitern, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht;
 14. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen;
 15. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 5 v. H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 40.000,- € übersteigen.
- (3) Entsprechend der Zuständigkeitsregelung der einzelnen beschließenden Ausschüsse, werden die Angelegenheiten der Eigenbetriebe, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind, sofern erforderlich grundsätzlich vorberaten.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie besteht aus 2 Mitgliedern. Gem. § 6, 1 EigBG vertritt die Betriebsleitung die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

Beim Eigenbetrieb ist der Fachbeamte für das Finanzwesen kaufmännischer Betriebsleiter und der Abteilungsleiter des Fachbereichs IV, Abt. Ver- und Versorgungsanlagen, technischer Betriebsleiter. Jeder der beiden Betriebsleiter ist für seinen Geschäftsbereich alleinvertretungsberechtigt.

- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der **kaufmännische Betriebsleiter**.

- (3) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (4) Für den **Technischen Betriebsleiter** wird die Bewirtschaftungsbefugnis bei den Aufwendungen und den sonstigen Maßnahmen seines Geschäftsbereiches auf 5.000,- € begrenzt.
- (5) Die Bewirtschaftungsbefugnis für den kaufmännischen Betriebsleiter wird auf 15.000,-- € begrenzt.
Im Übrigen ist der Betriebsausschuss oder der Gemeinderat zuständig.
- (6) Der Stellvertreter des Fachbeamten für das Finanzwesen ist gleichzeitig Vertreter des kaufmännischen Betriebsleiters. Der technische Betriebsleiter wird im Verhinderungsfall durch den kaufmännischen Betriebsleiter vertreten.
- (6) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und die beschließenden Ausschüsse mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs "Stadtentwässerung Freiberg a.N." wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5a Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Freiberg a.N.“ tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Freiberg a. N. geltend gemacht worden ist: der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Freiberg am Neckar, 05.07.2022



gez. Dirk Schaible
Bürgermeister